

## 1. Änderung der Gebührenordnung für die Sporthalle „Hessentagshalle“ der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in der Sitzung am 08.12.2022 folgende 3. Änderung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg vom 15.01.2002 beschlossen:

### Artikel I

Der §3 erhält folgende Neufassung:

#### §3 Öffentliche Veranstaltungen

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Sporthalle beantragt hat (s. §2) oder wer sich der Stadt Weilburg gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat. Die Gebühr versteht sich incl. der gesetzlichen MwSt.

Die Benutzung der Sporthalle ist gebührenfrei, für:

1. den Turnunterricht der Schulen im Rahmen des Stundenplans
2. Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Sporthalle „Hessentagshalle“ der Stadt Weilburg vom 03.01.2006 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weilburg, den 12.12.2022  
Der Magistrat

  
Dr. Johannes Hanisch  
Bürgermeister

## Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilburg, den 22.12.2022



Dr. Johannes Hanisch  
Bürgermeister

Datum des Beschlusses: 08.12.2022
Datum der Ausfertigung: 12.12.2022
Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 16.12.2022
Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023